

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 13
Ausgabetag 16. August 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

| Tag | Alliierte Behörden | Seite | Tag | Magistrat Preisamt | Seite |
|-------------|--|-------|-------------|---|-------|
| 27. 6. 1947 | Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (47) 154, Neue Papiere und neues Verfahren zur Zulassung von Zivilkraftfahrzeugen einschl. Motorrädern . . . | 169 | 17. 5. 1947 | Anordnung zur Regelung der Zimmerpreise im Beherbergungsgewerbe | 170 |
| 26. 7. 1947 | Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (47) 172, Angelegenheiten | | | | |

II. Amtliche Bekanntmachungen

| Magistrat | Bezirksämter |
|---|--|
| Personalfragen und Verwaltung 29. 7. 1947 Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln 171 Arbeit 11. 6. 1947 Bekanntmachung über Änderung der Richtlinien für den Betrieb von Cyanidhärtereien 171 Finanzwesen 11. 6. 1947 Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Mai 1947 171 | 5. 7. 1947 Bekanntmachung des Bezirksamts Spandau über Einebnung von Grabstellen 171 8. 7. 1947 Bekanntmachung des Bezirksamts Steglitz über Ablauf von Ruhefristen , 171 Justizbehörden Bekanntmachungen der Gerichte 171 |

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft 172

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 154
27. Juni 1947

Neue Papiere und neues Verfahren zur Zulassung von Zivilkraftfahrzeugen einschließlich Motorrädern

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Mit Wirkung vom 1. August 1947 sind die Anordnungen BK/O (45) 20 vom 13. August 1947 und BK/O (46) 301 vom 12. Juli 1946 außer Kraft gesetzt.
- (I.) Es werden von dieser Anordnung betroffen:
 - Alle in Berlin befindlichen Kraftfahrzeuge, einschließlich u. a. nichtoffizieller Privatfahrzeuge, deren Besitzer nicht Staatsangehörige der vier Besetzungsmächte sind, sowie Fahrzeuge, deren Besitzer Staatsangehörige der vier Besetzungsmächte, nicht aber bei einer der Militärregierungen beschäftigt oder offiziell attachiert sind.
 - (II.) Es werden von dieser Anordnung nicht betroffen:
 - Militär- und Zivilfahrzeuge der vier Besetzungsmächte, die von einer Besetzungsmacht zugelassen sind.
 - Fahrzeuge der beglaubigten MIU-Armistitionen, Kon-sul-Beamten und der von der Alliierten Behörde amtlich genehmigten internationalen Organisationen, vorausgesetzt, daß die Fahrzeuge seitens einer oder mehrerer Besetzungsmächte vorschriftsmäßig zu gelassen wurden.
- Mit Wirkung vom 1. August 1947 haben alle Kraftwagenführer nachstehend angegebene Papiere bei sich zu führen:
 - Führerschein in deutscher Sprache,
 - Kraftfahrzeugzulassungskarte (viereckig),
 - Fahrbefehl in deutscher Sprache,
 - viersprachiger Talon (nur für Personenwagen),
 - Fahrtenbuch,
 - Steuerkarte.

- In Fällen, von Fahrzeugen, für welche die viersprachige Zulassungskarte noch nicht ausgestellt wurde, ist die Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors einzuholen, bevor der betreffende Antrag an die Verkehrsabteilung des Magistrats gestellt wird.
- Die Anzahl der zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge ist entsprechend der an die Stadt zugeteilten Kraftstoffmenge zu beschränken.
- Am 1. August und nötigenfalls jeden Monat danach hat der Magistrat von Berlin dem Transportkomitee bei der Alliierten Kommandantur eine Schätzung der Anzahl Lastkraftwagen und Personenwagen deren Inbetriebnahme entsprechend der Kraftstoffzuteilung notwendig ist:
 - für jeden Besetzungssektor,
 - für Körperschaften, deren Betrieb die gesamte Stadt umfaßt, zu unterbreiten.
 Dieser Schätzung ist ein Minimum von 85 % des für Lastkraftwagen und ein Maximum von 15 % des für Personenwagen einschließlich Motorfahr-räder reservierten Kraftstoffes zugrunde zu legen.
- Die Schätzung des Magistrats bedarf der Bestätigung des Treueport-komitees, das die Anzahl der Fahrbefehle und die der in jedem Sektor auszugebenden Talons auf weisen wird.
- Die Fahrbefehle und Talons werden die Kennbuchstaben des betreffenden Sektors tragen, und zwar:

| | |
|---|----|
| (I.) im Amerikanischen Sektor | AM |
| (II.) im Britischen Sektor | BR |
| (III.) im Sowjetischen Sektor | SU |
| (IV.) im Französischen Sektor | FR |

 (V.) für Körperschaften, deren Betrieb die gesamte Stadt umfaßt SB.
- Diese Fahrbefehle und Talons werden «erienweise nummeriert. Die Talons werden «eiteue des Fahrbereitschaftsleiters (FBL) eines jeden Bezirks ausgestellt und werden den Stempel der Verkehrsabteilung beim Magistrat tragen, in dem von dem Leiter der Abteilung bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet sein, deren Unterschriften allein gültig sind. Der FBL darf die Talons erst nach Erhalt der Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors auszustellen.